

Bezirke und Grundstücke nicht zu folgern," d) fernerweit beizufügen: „sondern es kann der Zunftzwang nie weiter ausgedehnt werden, als er bei Erlassung dieses Gesetzes erweislich bereits ausgeübt worden.“ — Beschluß der I. Kammer: ad a. beizutreten. ad b. folgende Fassung: „eingräumt, zuerkannt, oder in Ansehung desselben hergebracht ist.“ ad c. abzulehnen. ad d. abzulehnen. — Underweiter Beschluß der II. Kammer: ad b. daß man voraussetze, es könne und werde der im §. 2 erwähnte, etwa früher eingräumte, zuerkannte oder hergebrachte weitere Umfang der fraglichen Gewerbebefugnisse nur insoweit Berücksichtigung finden, als derselbe noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit bestehe. ad d. beizutreten.

Die Deputation der zweiten Kammer sagt jetzt:

Die Verschiedenheit der Ansichten hierbei beruht lediglich auf einer verschiedenen Auslegung der §§. 13 und 15 der allgemeinen Städteordnung, welche hier einschlagen.

Die Deputation nämlich hält dafür, daß aus diesen Stellen der Städteordnung eine gesetzliche, das heißt von selbst zwangsweise eintretende Ausdehnung des städtischen Zunftzwanges und städtischen Gewerbebetriebs auf die darnach zum Stadtbezirke gezogenen, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeindebezirke und Grundstücke nicht zu folgern sei, und daß gleichwohl die Fassung der §. 2 des hier vorliegenden Gesetzentwurfs auf eine solche Folgerung hinzudeuten scheine.

Aus diesem Grunde hat daher die Deputation der zweiten Kammer, zu Beseitigung einer solchen Folgerung, den in der tabellarischen Zusammenstellung unter Δ . ersichtlichen Zusatz zu dieser Paragrafhe empfohlen, und die Kammer solchem auch ihre Genehmigung ertheilt.

Die erste Kammer hingegen geht, in Uebereinstimmung mit ihrer Deputation, von der Ansicht aus, daß die §§. 13 und 15 der Städteordnung im entgegengesetzten Sinne zu verstehen wären, und daraus allerdings die vorerwähnte Folgerung zu ziehen sei, ist daher nicht geneigt, der letztern durch Annahme des diesseits beabsichtigten Zusatzes zu begegnen.

Eine directe Vereinigung deshalb ist unter diesen Umständen nicht zu erzielen gewesen, da kein Theil seine Ueberzeugung von der Auslegung jener Stellen der Städteordnung aufzugeben vermag. Da jedoch es gegenwärtig zunächst nicht darauf ankommt, daß diese Gesetzesstellen in der fraglichen Beziehung interpretirt werden, sondern die Absicht nur dahin geht, eine Auslegung derselben zu vermeiden, welche nach diesseitiger Ansicht unrichtig, gleichwohl aus der Fassung der §. 2 im Gesetzentwurf zu folgern sein dürfte, so wird diese Differenz sich am füglichsten durch Wegfall dieser ganzen Paragrafhe aus dem Gesetzentwurf zur Erledigung bringen lassen, wodurch zugleich der dabei beschlossene Antrag in die ständische Schrift überflüssig werden würde. Unbedenklich erscheint übrigens diese Maßregel, da die Einschaltung dieser Paragrafhe in den Gesetzentwurf sich zwar keineswegs als unzweckmäßig, demungeachtet aber nicht als schlechterdings nothwendig darstellt; und da in der Kammer bereits bei den frühern Verhandlungen die letztere Ansicht zur Sprache gekommen ist, so glaubt die Deputation derselben um so mehr den Wegfall der Paragrafhe anempfehlen zu können.

Präsident D. Haase: Es würde sich also gegenwärtig

um den Antrag der Deputation handeln, ob die Kammer ihre Zustimmung, welche die Deputation anrath, dazu ertheilen wolle, daß die §. 2 im Gesetze nunmehr gänzlich weggelassen werde, um auf diese Weise eine Vereinigung zwischen beiden Kammern herbeizuführen. Ich frage, ob Jemand in Bezug auf diesen Antrag der Deputation etwas zu bemerken habe? Da dies nicht der Fall ist, so frage ich nunmehr die Kammer: ob dieselbe mit der Deputation einverstanden ist, daß die ganze §. 2 aus dem Gesetzentwurf in Wegfall komme? — Dies wird einstimmig genehmigt. —

Referent v. Hartmann: Wir würden nun auf die damit in Verbindung stehende §. 15 übergehen. Hier sagt die Deputation:

Entscheidet sich die Kammer für deren Wegfall, so wird zugleich eine nothwendige Folge davon sein, daß in

§. 15
die Beziehung auf
(§. 2)

ausfallen muß. Auch dafür sich auszusprechen, rath der Kammer die Deputation an, da durch den Ausfall dieser Beziehung nicht die mindeste Aenderung im Inhalte und Sinne der §. 15 bewirkt wird. Nach der tabellarischen Zusammenstellung unter Δ . lit. c. wird sich im übrigen, sobald dies noch geschieht, auch bei §. 15 jede Differenz zwischen beiden Kammern erledigt haben.

Referent v. Hartmann: Der Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer erfolgte bei b. und c. diesseits schon früher. Es ist also durch den neuesten Beschluß der ersten Kammer vollkommene Uebereinstimmung über den Inhalt der §. erlangt worden, und es handelt sich gegenwärtig bloß noch um den Wegfall der Beziehung auf §. 2. In der §. 15 heißt es nämlich so: „Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen u.“

Präsident D. Haase: Es ist eine nothwendige Folge des so eben gefaßten Beschlusses, wonach §. 2 aus dem Gesetzentwurf wegfallen soll, daß nun auch die Bezugnahme in §. 15 auf §. 2 wegfallen. Die Deputation rathet uns an, den Wegfall jener Bezugnahme in §. 15 zu beschließen, zumal da die Bestimmungen in §. 15 dadurch eine Aenderung im Wesentlichen nicht erleiden, vielmehr nichts destoweniger die §. 15 den Sinn behält, welchen die Kammer früher bei deren Annahme verbunden hat. Ich frage demnach die Kammer, ob sie damit einverstanden ist, daß die Bezugnahme auf §. 2 in §. 15 wegfallen? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Hartmann: Wir kommen nun zu dem schon im Eingange des Berichts erwähnten, bei §. 27 noch zur Erledigung zu bringenden Punkt. Der Bericht enthält in Beziehung auf die hier vorliegende, diese §. betreffende, Frage Nachstehendes:

Hier ist auch zugleich noch desjenigen Punktes zu gedenken, welcher zu